

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der FDP

### **Schulgirokonten für Klassen- und Kursfahrten einrichten**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zur Abwicklung von Klassen- (Sek I) bzw. Kursfahrten (Sek II) werden an Berliner Schulen Schulkonten eingerichtet.

Das zentrale Schulgirokonto soll vom Schulverwaltungsleiter, Sekretariat oder von einer Lehrkraft verwaltet werden. Der Aufwand für diese Verwaltungsaufgabe soll Lehrkräften in Form von Ermäßigungsstunden (je nach Größe der Schule) ausgeglichen wird.

Die Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule (AV Veranstaltungen) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Fassung vom 9. Dezember 2013 sind in Punkt 4 („Schülerfahrten“) Abs. 12 entsprechend anzupassen.

### ***Begründung***

Die Organisation und Durchführung von Klassen- bzw. Kursfahrten setzt das Vorhandensein eines Bankkontos voraus, worauf die Kostenbeiträge der Elternschaft bzw. der Behörden (z.B. Jobcenter) überwiesen werden. Solche Konten werden oft „Klassenfahrtskonto“, „Klassenkonto“ oder „Schulfahrtskonto“ genannt. Die im Land Berlin etablierte Praxis, wie sie auch in den oben erwähnten AV-Veranstaltungen verankert wurde, sieht Folgendes vor:

„Die Kostenbeiträge und alle sonstigen zu erwartenden Einnahmen (BuT-Leistungen, Zuschüsse, Spenden) sind auf ein von der Leiterin oder vom Leiter der Fahrt unter Angabe des Zwecks und der Schule bei einem Geldinstitut gesondert einzurichtendes Konto oder Unterkonto zu überweisen.“

Mit „Fahrtleiter“ bzw. „Fahrtleiterin“ ist die Lehrkraft gemeint, die die Fahrt begleitet. Das sind in der Regel Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen (Sek I) oder die Kursleiter und Kursleiterinnen (Sek II). Das heutige Verfahren sieht also vor, dass die Lehrkraft im eigenen Namen und in eigener Haftung ein Konto oder Unterkonto eröffnet, um das Einsammeln von Kostenbeiträgen zur Finanzierung der Klassenfahrt zu ermöglichen.

Ein Arbeitgeber gibt damit einem sich mit ihm im Angestelltenverhältnis befindenden Arbeitnehmer die Anweisung, zum Geldinstitut zu gehen und dort in eigenem Namen und in eigener Haftung ein Bankkonto zu eröffnen, um Projekte, die untrennbarer Teil seiner beruflichen Tätigkeit sind, abzuwickeln.

Dieses Verfahren ist problematisch:

(1) Aus Pädagogen werden Verwalter: Verwaltung von Geldern, (schriftliche) Mahnung von Eltern, die ihre Beiträge nicht fristgemäß überweisen, akribischer Nachweis von Einnahmen und Ausgaben, Überweisung von Restbeträgen manchmal an dutzende Konten usw. sind keine Sache der Pädagogik, sondern der Verwaltung. Wir wollen den Lehrerberuf entbürokratisieren, so dass die Kolleginnen und Kollegen ihre Kräfte und Zeit dem Wichtigsten widmen: den Schülerinnen und Schülern, der Unterrichtsplanung, dem Besuch von Fortbildungskursen und der Entwicklung von Lernmaterialien. Die Abschaffung des von der Lehrkraft selbst verwalteten Klassenkontos ist ein Schritt auf dem Weg zur Entbürokratisierung des Berliner Schulwesens, zur Stärkung der Lehrkraft und der Attraktivität des Lehrerberufs.

(2) Die heutigen Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen (AV Veranstaltungen) sind irreführend und verleiten die Kolleginnen und Kollegen zu rechtswidrigem Verhalten: Obwohl es der Senatsverwaltung bewusst ist, dass die Verwaltung von fremden Geldern mit dem privaten Girokonto rechtswidrig ist, wird diese Tatsache in den AV-Veranstaltungen ignoriert. Die folgende Formulierung (Punkt 4, Abs. 12): „die Kostenbeiträge und alle sonstigen zu erwartenden Einnahmen (BuT-Leistungen, Zuschüsse, Spenden) sind auf ein von der Leiterin oder vom Leiter der Fahrt unter Angabe des Zwecks und der Schule bei einem Geldinstitut gesondert einzurichtendes Konto oder Unterkonto zu überweisen“ ist unspezifisch und wird oft von Kolleginnen und Kollegen so verstanden, dass ein privates Unterkonto mit dem privaten Girokonto als Referenzkonto diese Bedingung erfüllt. Dies aber verstößt gegen die AGB privater Girokonten und ist daher auch rechtswidrig.

(3) Wer haftet für ein Klassenkonto, das ein privates Girokonto ist? Die legale Alternative zur Nutzung des privaten Girokontos im Sinne der AV Veranstaltungen ist das offizielle Klassenkonto. Dieses ist zwar legal, weil die Lehrkraft sich bei der Eröffnung verpflichtet, kein privates Geld damit zu verwalten, allerdings liegt die gesamte Haftung bei der Lehrkraft selbst. Denn auch dieses Konto ist ein privates Girokonto. Die AV Veranstaltungen sehen zwar vor, dass alle „mit einer Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben Mittel des Landes Berlin [sind]“, damit ist aber die Frage der Haftung überhaupt nicht geklärt – vor allem nicht in Missbrauchsfällen, Verlust der EC-Karte und Ähnliches. Die Lehrkraft gerät an dieser Stelle in Haftung für Gelder, die ihr nicht gehören, sondern der Elternschaft und in einigen Fällen den Behörden.

(4) Müssen das die Lehrerinnen und Lehrer überhaupt tun? Laut der GEW kann der Arbeitgeber (Schulträger) den Arbeitnehmer (Lehrkraft) nicht dazu verpflichten, ein Bankkonto, das

auf seinem Namen läuft, zu eröffnen. Weil aber die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen dies doch tut, geraten diejenigen, die auf ihr Recht pochen, dies nicht zu tun, unter Druck vor allem seitens der Schulleitung.

(5) Datenschutz: Wie schon oben erwähnt, ist das offizielle Klassenkonto auch ein privates Girokonto, das ausschließlich auf den Namen der Lehrkraft läuft. Laut der GEW darf sich die Lehrkraft aufgrund des Datenschutzes weigern, die Nummer dieses Kontos, nämlich seine Daten, an andere Personen weiterzuleiten.

Berlin, 21. September 2020

Czaja      Fresdorf  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin